

Unternehmen: Musterfirma GmbH
Prüfdatum: 03.06.2026
Zuständigkeiten: Admin: admin@musterfirma.de
User: fachkraft@musterfirma.de

Legende	
relevant	Es sind Maßnahmen erforderlich.
Relevanz prüfen	Es könnten Maßnahmen erforderlich sein. Prüfen Sie die Änderung, um ggf. Maßnahmen zu ergreifen.
neue Rechtsnorm	Vorschlag zur Neuaufnahme in Ihr Kataster. Anwendbarkeitsprüfung erforderlich.
Info	Zur Kenntnisnahme. Kein Eintrag erforderlich.
nicht relevant	Kein Eintrag erforderlich.

Identifikation (automatisch)					Angaben zu Änderungen und Neuaufnahmen (von IQI ausgefüllt)					Zuständigkeit	Interner Bearbeitungsvermerk		
Tag	Kürzel	Titel	Datum / Änderung	URL / Synopse	Relevant?	geänderter § / Artikel	Inhalt der Änderung	Empfehlung	zu beachtende Termine	Zuständigkeit	Maßnahmen	erledigt / Kürzel	erledigt / Datum
Gefahrstoffe	GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen	14.05.2026	Änderung öffnen	relevant	§ 6 Abs. 1	Die Pflicht zur Gefährdungsbeurteilung wurde um eine Dokumentationsfrist von 4 Wochen nach Tätigkeitsbeginn ergänzt; bestehende Beurteilungen sind bis 31.12.2026 anzupassen.	Bestehende Gefährdungsbeurteilungen sichten und die Dokumentation fristgerecht nachziehen; Verantwortliche benennen.	Anpassung bis 31.12.2026				
Immissionsschutz	4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	08.05.2026	Änderung öffnen	Relevanz prüfen	Anhang 1 Nr. 7.4	Schwellenwerte für die Genehmigungsbedürftigkeit bestimmter Feuerungsanlagen wurden abgesenkt.	Prüfen, ob betriebene Anlagen die neuen Schwellen überschreiten und dadurch genehmigungspflichtig werden.	—				
Energieeffizienz	EnEiG	Energieeffizienzgesetz – Neufassung	21.05.2026	—	neue Rechtsnorm	—	Neue Vorschrift mit Pflichten zu Energie- und Umweltmanagementsystemen ab definierten Verbrauchsschwellen.	Anwendbarkeit anhand des Jahresendenergieverbrauchs prüfen und bei Aufnahme ins Kataster bewerten.	Einführung Managementsystem ggf. binnen 20 Monaten				
Arbeitsschutz	ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	02.05.2026	Änderung öffnen	Info	Anhang 3.4	Redaktionelle Klarstellung zur Beleuchtung von Arbeitsplätzen; keine inhaltliche Änderung der Pflichtenlage.	Keine Maßnahme erforderlich – zur Kenntnis.	—				
Wasser	AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	11.05.2026	Änderung öffnen	nicht relevant	§ 40	Änderung betrifft ausschließlich Anlagen in Schutzgebieten, die im Kataster dieser Organisation nicht geführt werden.	Kein Eintrag erforderlich.	—				

Abschlusszeile – ergänzen Sie hier ggf. vorhandene kommunale Änderungen.